



am 04.07.2018 in Freudenstadt

Tagesordnungspunkt 17 – zur Beschlussfassung

Betreff: Bebauungsplan Wildberg „Sulzer Straße“

Stellungnahme vom 11.06.2018 im Rahmen der Beteiligung nach 4 (2) BauGB

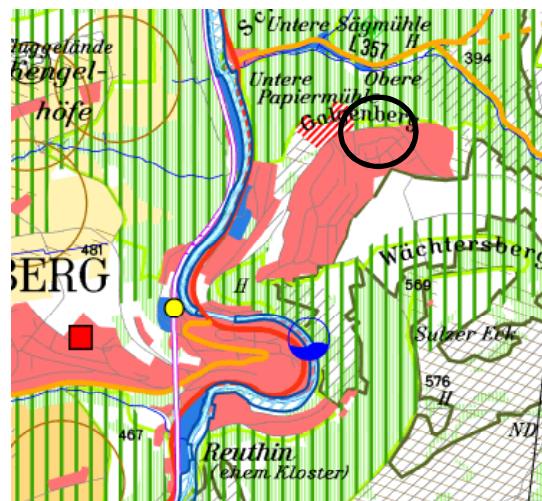
Bezug:

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die beigefügte Stellungnahme vom 11.06.2018.

Sachdarstellung/Begründung:

Durch den Bebauungsplan soll eine beidseitige Bebauung der „Sulzer Straße“ ermöglicht werden. Die Planung tangiert einen Regionalen Grünzug. Da sich der Eingriff im Randbereich des Regionalen Grünzuges befindet, eine Bautiefe nicht überschritten wird und der Planung nach Durchführung detaillierter Untersuchungen keine Umweltbelange entgegenstehen, kann die Planung aus regionalplanerischer Sicht mitgetragen werden.



Klaus Mack

Stv. Verbandsvorsitzender

Anlage: Stellungnahme vom 11.06.2018



RV Nordschwarzwald | Westl.Karl-Friedr.-Str.29-31 | 75172 Pforzheim

Thomas Sippel
Ostendstraße 106
70188 Stuttgart

Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13b BauGB

Allgemeine Angaben:

Gemeinde	Stadt Wildberg
Fristablauf der Stellungnahme	18.06.2018
o Flächennutzungsplan	
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan	„Sulzer Straße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem Verfahren. Die folgende Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung unserer Gremien (voraussichtlich am 04.07.2018).

Ziel des Bebauungsplans ist, eine beidseitige Bebauung im Bereich der Sulzer Straße zu ermöglichen. Dazu wird ein Allgemeines Wohngebiet im Umfang von 1,13 ha im Bebauungsplan festgesetzt. Die Planung greift mit 0,3 ha in Wald sowie mit 0,16 ha in das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nagoldtal (Gebietsnr. 2.35.037) ein.

Gemäß Regionalplan tangiert die Planung einen Regionalen Grünzug. Grünzüge nehmen unterschiedliche Freiraumaufgaben wahr. So dienen sie beispielsweise der Siedlungsgliederung, der Sicherung von Bodenfunktionen, von Arten und Biotopen, der Erholungseignung, von Flächen mit klimatischer Bedeutung oder der Erhaltung von charakteristischen Landschaftsbildern. Im vorliegenden Fall dient der großräumig festgelegte Regionale Grünzug vor allem der Siedlungsgliederung und dem Schutz des Waldes.

In Regionalen Grünzügen ist gemäß PS 3.2.1 Z (2), Regionalplan 2015 grundsätzlich keine Siedlungsentwicklung zulässig. Allerdings ergibt sich aufgrund des Planungsmaßstabes des Regionalplans von 1:50.000 ein Ermessensspielraum im Randbereich der regionalplanerischen Festlegung.

**Regionalverband
Nordschwarzwald**
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Datum:
11.06.2018

Unser Zeichen
Bm

Ihr Schreiben vom:
04.05.2018

Ihr Zeichen

Bearbeiterin:
Kerstin Baumann
baumann@rvnsw.de
07231-14784-16

Anschrift:
Westliche Karl-Friedrich-
Straße 29-31
D-75172 Pforzheim

Telefon:
+49-7231-14784-0

Telefax:
+49-7231-14784-11

Homepage:
www.rvnsw.de

Verbandsvorsitzender
Bürgermeister a.D. Jürgen Kurz

Verbandsdirektor
Dr. Matthias Proske

Wir waren bereits im Vorfeld zur offiziellen Beteiligung eingebunden und haben in einem gemeinsamen Gespräch am 19.01.2017 die aktuelle Situation der Stadt Wildberg sowie künftige Planungsabsichten erörtert. Dabei wurde unsererseits vorbehaltlich noch ausstehender vertiefender Untersuchungen (bspw. Artenschutzrecht, Forstrecht) Zustimmung zur Planung signalisiert. Die Untersuchungen liegen nun vor, so dass wir die Planung aus regionalplanerischer Sicht bewerten können.

Aus folgenden Gründen sehen wir keinen Zielverstoß (Regionaler Grünzug) und stimmen der Planung zu:

- Der Bedarf wird grundsätzlich akzeptiert, da die Stadt Wildberg lediglich noch über eine einzige Wohnbaufläche am Standort Oberer Bergsteig verfügt.
- Mit der Planung soll eine bereits bestehende einseitig bebaute Straße beidseitig bebaut werden können. Es ist somit keine zusätzliche Erschließung erforderlich und es wird damit weniger Fläche als bei einer kompletten Neuplanung in Anspruch genommen.
- Bei dem Eingriff handelt es sich lediglich um eine Bautiefe (rund 25 m). Die siedlungsgliedernde Funktion des großräumig festgelegten Grünzuges wird durch die Inanspruchnahme einer Bautiefe im Randbereich des Grünzuges nicht beeinträchtigt.
- Der Wald besitzt im Bereich des Plangebiets keine besonderen Funktionen und es wird nicht in Waldbiotope eingegriffen. Darüber hinaus ist auf Gemarkung Wildberg ein relativ hoher Waldanteil vorhanden (rund 40 %), so dass eine Waldinanspruchnahme vertreten werden kann. Für die Waldinanspruchnahme liegt bereits eine Umwandlungserklärung der Forstdirektion Freiburg vor.
- Gemäß der Artenschutzrechtlichen Beurteilung ist nicht zu erwarten, dass durch die Bebauung besonders oder streng geschützte Arten erheblich beeinträchtigt werden.
- Im Bereich der Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet Nagoldtal ist keine Bebauung vorgesehen. Es handelt sich um eine Waldabstandsfläche, die im Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzt ist. Da das LSG insgesamt 46 km² umfasst und lediglich eine Überlagerung von 0,16 ha als Waldabstandsfläche ohne Bebauung vorgesehen ist, würden wir einer Befreiung von den Vorschriften der LSG-Verordnung zustimmen. Die Entscheidung hierüber obliegt jedoch der zuständigen Behörde.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Baumann

Nachrichtlich:
RP Karlsruhe, Raumordnung
LRA Calw
Stadt Wildberg